

MUSTERBRIEF: UNSERIÖSE ONLINE DIENSTLEISTER

Absender:

Michaela Muster
Musterweg 1
99999 Musterstadt

An:

Digitaler Post Service - FZCO
Dubai Silicon Oasis, Dubai, UAE

Per Mail an: info@dein-rundfunkbeitrag.de
oder info@post-nachsenden.de

Datum

Ihre unberechtigte Rechnung vom ... (Datum eintragen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom (Datum eintragen) machen Sie einen Betrag in Höhe von EUR für die angebliche Inanspruchnahme einer Online-Serviceleistung zum gegen mich geltend.

Ich bestreite, dass der Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages auf der betroffenen Internetseite www.service-rundfunkbeitrag.de überhaupt hinreichend kenntlich gemacht war, da ich in Kenntnis dieser Umstände keine Bestellung getätigt hätte.

Insofern mache ich Sie auf Ihre Beweislast aus § 312m Absatz 2 BGB aufmerksam. Danach trägt der Unternehmer die Beweislast auch dafür, dass er dem Verbraucher die Informationen über die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung sowie den Preis unmittelbar vor Abgabe seiner Bestellung klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung gestellt hat (§ 312j Absatz 2 BGB). Die Betragsangabe i.H.v. 39,99 Euro ist lediglich in grau hinterlegt und wird in einem Passus mit meinem Lastschriftwiderruf an den Beitragsservice als auch an mein Geldinstitut erwähnt.

Selbst wenn aufgrund der behaupteten Bestellung ein Vertrag zustande gekommen sein sollte, ist dieser jedenfalls nichtig nach § 138 BGB. Ihr Formular ist praktisch identisch mit denen, die auf zur Verfügung gestellt werden, ohne dass mit der Nutzung Ihrer Seite irgendein Zusatznutzen verbunden ist. Sie berechnen somit für die bloße automatisierte Übermittlung der von mir eingegebenen Daten ein Entgelt von EUR.

Dies erfüllt den Wuchertatbestand bzw. ist jedenfalls als wucherähnlich anzusehen. Der Wuchertatbestand gemäß § 138 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile

versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. Ein auffälliges Missverhältnis liegt in der Regel vor, wenn die vom Schuldner zu erbringende Leistung um 100 % oder mehr über dem Marktpreis liegt, (der Marktpreis kann auch "kostenfrei" bedeuten). Dies ist hier gegeben.

Ich bin auf Ihre Seite nur deswegen hereingefallen, weil Sie durch geschickt platzierte Google-Anzeigen dafür sorgen, dass Verbraucher:innen auf Ihre Webseite gelangen. Auf Ihrer Seite fordern Sie bereits zur Eingabe von Daten auf, ohne dass irgendein Hinweis auf den Preis erfolgt. Soweit auf der folgenden Seite ein Preis genannt wird, ist nicht hinreichend klar erkennbar, dass es sich dabei um ein Entgelt für die bloße Übermittlung der Daten an den Beitragsservice handelt. Hätte ich erkannt, dass Sie ein Entgelt von EUR allein dafür berechnen, dass Sie die von mir eingegebenen Daten an den Beitragsservice übermitteln, hätte ich die Seite keinesfalls genutzt.

Vorsorglich erkläre ich ferner

- die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung sowie
- eines Irrtums über den Inhalt der abgegebenen Willenserklärungen und
- weil ich eine solche Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte (Erklärungsirrtum)

Schließlich erkläre ich vorsorglich den Widerruf nach §§ 312g Absatz 1, 312c, 355 BGB. In wenigen Fällen darf ein Widerrufsrecht ausgeschlossen werden. Die kann bei § 356 Abs. 5 Nr. 2a BGB der Fall sein, wenn der Unternehmer bereits mit der Vertragserfüllung begonnen hat. Bei Verbrauchern ist der Ausschluss des Widerrufsrechts an strenge Voraussetzungen geknüpft, um wirksam zu sein. Eine Erklärung über den Widerrufsverzicht kann zwar in Ihrem Online-Bestellformular als Checkbox abgehakt werden. Der Unternehmer muss nach § 356 Abs. 5 Nr. 2a BGB nachweisen, dass die Vertragserfüllung bereits begonnen hat. Die Darlegungs- und Beweislast trifft grundsätzlich den Unternehmer, sowohl für die Voraussetzungen der Preisvereinbarung als auch den Umfang der erbrachten Leistungen. Der Unternehmer muss das ausdrückliche Leistungsverlangen des Verbrauchers, gegebenenfalls deren Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger, die ordnungsgemäße Belehrung und den Umfang der Leistungserbringung beweisen! Das heißt, der Beweis muss umfassen, dass die Leistung beim Übersenden meiner Widerrufserklärung bereits ausgeführt wurde. Diesen Nachweis fordere ich Sie auf zu erbringen bzw.

die Bestätigung, dass Sie gegen mich keine Ansprüche aus dem o.g. Vertrag mehr geltend machen. Dies erwarte ich bis zum ... 2025. (*Datum 14 Tage ab Datum dieses Schreibens*)

[Oder, wenn schon bezahlt:]

Schließlich fordere ich Sie auf den bereits bezahlten Betrag in Höhe von ... EUR zurück auf folgendes Konto ... (*IBAN eintragen*) bei der ... (*Bankinstitut einsetzen*) zu überweisen.

Die Rückzahlung erwarte ich bis zum ... 2025. (*Datum 14 Tage ab Datum dieses Schreibens*)

[Falls schon ein Inkassobüro eingeschaltet wurde:]

Darüber hinaus sind auch die geltend gemachten Inkassoforderung unrechtmäßig. Ein Inkassobüro darf eine Forderung nicht eintreiben, wenn der/die Schuldner/in die Forderung bestritten hat. Gemäß § 286 BGB kommt der/die Schuldner/in nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er/sie nicht zu vertreten hat.

Wenn der/die Schuldner/in die Forderung bestreitet, ist der Gläubiger zunächst verpflichtet, die Berechtigung der Forderung gerichtlich feststellen zu lassen, bevor weitere Maßnahmen zur Eintreibung der Forderung ergriffen werden können. Das Inkassobüro kann erst nach rechtskräftiger Feststellung der Forderung tätig werden. Zudem kann der/die Schuldner/in dem Inkassobüro alle ihm gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger zustehenden Einwendungen entgegenhalten.

Die Kosten für die Beauftragung eines Inkassobüros sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie nach Eintritt des Verzugs und zur Rechtsverfolgung erforderlich und zweckmäßig waren. Das ist hier – da die Hauptforderung strittig ist – nicht der Fall!

Meinen Fall werde ich ebenso der neuen zentralen Inkassoaufsicht melden. Ab dem 01.01.2025 obliegt, wie Sie wissen, diese Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen dem Bundesamt für Justiz (Bfj).

Da es sich nunmehr um eine bestrittene Forderung handelt, weise ich ausdrücklich auf die Unzulässigkeit einer Übermittlung von Daten an Auskunftsteilen gem. § 31 Abs.2 S. 1 Nr.4 d Bundesdatenschutzgesetz hin.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Stand: April 2025

So verwenden Sie diesen Musterbrief

1. Kopieren Sie den Text in ein Textverarbeitungsprogramm (Microsoft Word, Open Office, etc.).
2. Ergänzen Sie ihn mit Ihren Absenderangaben sowie mit den sonstigen erforderlichen Angaben und löschen Sie die kursiven Platzhalter.
3. Schicken Sie diesen Brief als PDF-Format per E-Mail an das Unternehmen / den Anbieter.

Bitte senden Sie den Brief nicht an die Verbraucherzentrale.